

LANDGERICHT BREMEN

Ausfertigung

- 15-O-Nr. 3005/66(W)
- O 1489 B - Ra 6214 - BV 41 -

Verkündet am 31. März 1967

Rüper
als Urkundebesitzerin
der Geschäftsstelle

Eingegangen	
22. APR. 1968	
Landesamt für Wiedergutmachung	
BREMEN	
5	JM

BESCHLUSS

TEIL I

In der Rückerstattungssache
der Erben nach Professor Paul Friedrich Leo,
nämlich

1. Frau Eva Johanna Leo, geb. Dittrich,
333 Wartburg Place, Dubuque, Iowa/USA,
2. Frau Anna Marie Erika Helene Ellis geb. Leo,
184 Columbus Ave., New York 25, N.Y./USA,
3. Herr Christopher Regrinus Leo, geb. 30. Juli 1941,
333 Wartburg Place, Dubuque, Iowa/USA,
4. Fräulein Monica Cecile Leo, geb. 28.10.1944,
333 Wartburg Place, Dubuque, Iowa/USA,

Antragsteller,

Prozessbevollmächtigter: Landeskirchenrat Dr. W. Knüllig,
Hannover, Rote Reihe 6,

gegen

das Deutsche Reich,

Antragsgegner,

dieses gemäß § 9 Bundesrückerstattungsgesetz (BRUG)
vertreten durch den Bundesminister der Finanzen, Bonn;
dieser in Bremen vertreten durch die Oberfinanzdirektion
Bremen, Bundesvermögens- und Bauabteilung,

Prozessbevollmächtigter: Regierungsrat Wank in Bremen,

hat die Wiedergutmachungskammer des Landgerichts Bremen
auf die mündliche Verhandlung vom 10. März 1967

unter Mitwirkung der Richter

Landgerichtsdirektor Beutler
Landgerichtsrat Voss
Landgerichtsrätin Denecke

beschlossen:

Der Antragsgegner wird verurteilt,

an die Antragsteller rückerstattungsrechtlichen Schadens-
ersatz für eine ihrem Erblasser, Professor Dr. Paul Leo,
entsogene Wohnungseinrichtung in Höhe von 21 600,-- DM
zu zahlen.

Die Kostenentscheidung und die Entscheidung über etwaige
weitergehende Ansprüche bleibt der endgültigen Entscheidung
vorbehalten.

Der Beschluß ist vorläufig vollstreckbar.



Herrn
Dr. Werner
Landeskirk

An die
Oberfinanz-
Direktion
Bremen

Betr.: R
Betr.: R

Um
zu
le

Bel diese
Hofstetl
zu erstel
scheidung
verlassen

G r ü n d e .

Die Antragstellerin zu 1) ist die Witwe, die Antragsteller zu 3) und 4) sind die Kinder aus der zweiten Ehe des am 10. Februar 1958 verstorbenen Professors Paul Leo; die Antragstellerin zu 2) ist seine Tochter aus erster Ehe. Durch Erbschein des Amtsgerichts Hannover vom 29. Juli 1963 sind sie als Erben ausgewiesen, und zwar die Antragstellerin zu 1) zu 1/3 und die Antragsteller zu 2) bis 4) zu je 2/9 des inländischen beweglichen Nachlasses.

Der Erblasser ist aus Gründen der Rasse durch No-Maßnahmen verfolgt worden und wanderte nach seiner Entlassung aus dem Konzentrationslager Buchenwald im Februar 1939 über Holland nach USA aus. Der Erblasser war Pfarrer in Gelnbrück. Vor seiner Inhaftierung hatte er seine Dienstwohnung räumen und eine andere, etwa 5 Zimmer große Wohnung beziehen müssen. Seine erste Ehefrau war bereits verstorben und seine Tochter mit einem Kindertransport nach Holland vorausgeschickt worden. Im Sommer 1939 löste seine Schwägerin, Frau Helene Leo, den Haushalt auf. Sie ließ die Wohnungseinrichtung durch einen Spediteur verpacken und übergab sie ihr zum Transport nach einem deutschen Seehafen. Dort sollte das Umzugsgut zunächst lagern, bis das Emigrationsziel des Erblassers definitiv feststand. Die Sachen sind nicht in den Besitz des Erblassers gelangt.

Im Rahmen eines beim Regierungspräsidenten in Hannover anhängigen Entschädigungsverfahrens haben die Antragsteller am 27. März 1958 wegen des Verlustes der Wohnungseinrichtung Entschädigungsansprüche angemeldet. Der Antrag ist, nachdem die Ermittlungen des Wiedergutmachungsamtes in Hannover ergeben hatten, daß es sich um Rückerstattungsansprüche handelt, gemäß § 30 BRMG über das Verwaltungsamt für innere Restitution an das Landesamt für Wiedergutmachung in Bremen verwiesen worden. Dieses hat, da der Antragsgegner dem Anspruch widersprochen und eine gütliche Einigung zwischen den Beteiligten nicht erzielt werden konnte, die Angelegenheit zur richterlichen Entscheidung gemäß

Art. 63 Ziffer 1 USMilReg.0 Nr. 59 an die Wiedergutmachungskammer des erkennenden Gerichts verwiesen.

Die Antragsteller machen geltend, die gesamte Wohnungseinrichtung des Erblassers einschließlich einer großen theologischen Fachbibliothek, einiger Ölgemälde, echter Teppiche und wertvollen Silbers seien von Osnabrück nach Bremen transportiert und hier vom Deutschen Reich entzogen worden.

Sie beantragen

rückerstattungsrechtlichen Schadensersatz
für die vorbenannten Gegenstände.

Der Antragsgegner beantragt,

den Anspruch abzuweisen.

Er ist der Meinung, daß keine Anhaltspunkte für die Verbringung und Beschlagnahme des Umzugsgutes des Erblassers nach Bremen oder Bremerhaven hätten ermittelt werden können. Überdies sei zweifelhaft, ob der Erblasser Alleineigentümer des ^{Hausrats} gewesen oder die Antragstellerin zu 2) als Erbin ihrer Mutter, der vorverstorbenen ersten Ehefrau des Erblassers, ²¹ Mit Eigentümerin gewesen sei.

Nach Maßgabe der Beschlüsse vom 21. Juli 1966, 22. Juli 1966, 29. Juli 1966 und 9. Dezember 1966 ist Beweis erhoben worden. Wegen des Ergebnisses der Beweisaufnahme wird auf die Aussagen der Zeugin Helene Leo in der Sonderniederschrift vom 22. Juli 1966, das Gutachten des Sachverständigen Pöstal vom 6. September 1966 sowie die Auskünfte der Zeugin du Bois vom 23. August 1966, der Firma Schenker & Co. GmbH vom 27. Juli 1966, des Bundesverbandes Spedition und Lagererei e.V. vom 22. August 1966, des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg vom 12. September 1966 und der Firma Adolf Meyer, Osnabrück, vom 20. Januar 1967 Bezug genommen.

Die Entschuldigungsakten des Wiedergutmachungsamtes beim Regierungspräsidenten in Hannover (Reg.Nr. 1/50875 a-d, L) lagen vor; ihr Inhalt war Gegenstand der mündlichen Verhandlung, dergleichen die Akten des Landesamtes für Wiedergutmachung in Bremen RU- 6214.

Der frist- und formgerecht eingereichte Antrag ist zulässig und zumindest in der Höhe des ausgerichteten Betrages begründet.

Die Anspruchsberechtigung der Antragsteller ergibt sich aus Art. 7 und 50 USMILRegG Nr. 59. Ihre Stellung als Erben des Verfolgten haben die Antragsteller durch Erbschein des Amtsgerichts Hannover vom 29. Juli 1963 nachgewiesen. Die Frage, ob der Verfolgte seinerseits Alleinerbe seiner vorverstorbenen ersten Ehefrau und mithin alleiniger Eigentümer aller den Gegenstand dieses Verfahrens bildenden Sachen war, hat das Gericht offengelassen, weil sie für die Entscheidung im Ergebnis ohne Bedeutung ist. Die Ermittlungen haben ergeben, daß die wesentlichen Wertgegenstände (Teppiche, Gemälde, Silber, Bibliothek) aus der Familie Mendelssohn-Bartholdy, der der Erblasser entstammt, in den Haushalt des Erblassers gelangt sind. Dasselbe dürfte erfahrungsgemäß für das Arbeitszimmer des Erblassers gelten. Erreicht für solche Gegenstände, die auf den Ursprung aus dem Vermögen der Ehefrau zwangsläufig schließen lassen (Schmuck, Wäsche usw.), wird nicht verlangt. Gemäß § 1006 I BGB kann daher vermutet werden, daß der Erblasser als Besitzer des Hausrats auch Eigentümer war. Hinzukommt, daß der Erblasser, der von dem Entschädigungsverfahren vor dem Landgericht Hannover, das wenige Wochen vor seinem Tode eingeleitet wurde, Kenntnis gehabt haben wird. Das Gericht hält es für ausgeschlossen, daß er seiner Tochter, der Antragstellerin (zu 2), von ihr etwa zustehenden Miteigentumsrechten als Erbin ihrer Mutter nichts gesagt hätte.

Der Erblasser der Antragsteller ist Verfolgter des NS-Regimes gewesen. Aus diesem Grunde ist seine zur Nachsendung in die Emigration bereitgestellte Wohnungseinrichtung vom Deutschen Reich beschlagnahmt worden. Die Voraussetzungen der Art. 1 und 2 USMILRegG Nr. 59, § 1 BRMG sind damit erfüllt.

Auf Grund der Aussagen der im Entschädigungsverfahren vom Landgericht Dortmund und in diesem Verfahren vom Landesamt für Wiedergutmachung und vom Gericht vernommenen Zeugen steht fest, daß der Erblasser vor seiner Auswanderung eine Wohnungseinrichtung besaß, die aus Wohn- und Esszimmer, ^{Studier} ~~Wohn~~zimmer, zwei Schlafzimmern und Küche bestehend, einschließlich des üblichen Zubehörs an Wäsche und Porzellan. Hinzukommen eine

theologische Bibliothek, Gemälde, Orientteppiche und Silber. Die Schwägerin des Verfolgten, Frau Helene Leo, hat die Auflösung des Haushalts durchgeführt, nachdem der Erblasser bereits ausgewandert war. Die Gegenstände wurden in einen oder zwei Lifts verpackt, dessen endgültiger Verbleib sich nicht definitiv hat klären lassen. Fest steht jedoch, daß vom Konto des Erblassers bei der Deutschen Bank, Filiale Osnabrück, bis zum Dezember 1940 mehrere Überweisungen in Höhe von 90 bis 130 RM mit dem Vermerk "Lagermiete" an die Osnabrücker Spedition Adolf Meyer erfolgt sind. Darüber hinaus sind am 14. September 1939 vom Konto des Erblassers 2 500,-- RM an die Speditionsfirma Schenker & Co. in Frankfurt/Main überwiesen worden. Der letztgenannte Betrag entspricht den Versandkosten nach USA. Daraus ist ersichtlich, daß das Umsugut der Erblasser einer Spedition zur Lagerung und Versendung übergeben wurde und die Kosten für beides bezahlt waren, so daß eine Versteigerung der Sachen im freihändigen Verkauf zur Deckung rückständiger Speditionskosten ausscheidet.

Frau Helene Leo glaubte sich bei ihrer Vernehmung als Zeugin zu erinnern, der Spedition den Auftrag gegeben zu haben, die beiden Lifts nach Hamburg zu transportieren. Dem steht entgegen, daß nach der Auskunft des Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Hamburg dort Unterlagen oder Aufzeichnungen über eine Entscheidung und Verwertung nicht zu finden sind. Zudem hat die Firma Adolf Meyer auf Anfrage mitgeteilt, daß - nach der Erinnerung zweier schon damals bei ihr beschäftigter Angestellter - Emigrantengut lediglich über den Seehafen Bremen verschifft worden ist. Schließlich hat die Cousine des Erblassers, Frau du Bois, in ihren schriftlichen Auskünften vom 25. Februar 1963 und vom 23. August 1966 mitgeteilt, die Sachen seien von der "Gestapo" in Bremerhaven oder Bremen beschlagnahmt worden. Frau du Bois kann zwar einen Irrtum nicht ausschließen - in Anbetracht der Länge der zurückliegenden Zeit und des Alters der Zeugin eine Selbstverständlichkeit -, jedoch zwingt ihre Bekundung im Zusammenhang mit der Auskunft der Firma Meyer zur Annahme einer großen Wahrscheinlichkeit, daß das Umsugut nach Bremen gelangt und hier entzogen worden ist. Ein Anlaß, die Sachen in Osnabrück

zu lassen, bestand - wie oben dargelegt - nicht. Die Vernichtung bei Luftangriffen auf Osnabrück oder Bremen ist zum damaligen Zeitpunkt weniger wahrscheinlich als eine Beschlagnahme.

Die Erben können nähere Angaben nicht machen und Beweise nicht erbringen. Diese Lage ist für die Antragsteller durch die Verfolgung entstanden, da der Erblasser zur Auswanderung gezwungen war und sich um die Beförderung seines Umzugsgutes bzw. dessen Verbleib nicht kümmern konnte. Dasselbe gilt für seine mit der Auflösung des Haushalts beauftragte Schwägerin, die selbst als Verfolgte zur Auswanderung gezwungen war. Gemäß Art. 49 II US MilRegO Nr. 59 hat das Gericht diese Situation der Antragsteller zu berücksichtigen, und zwar in der Form, daß auf Grund der vorhandenen Anhaltspunkte Bremen als Entziehungsort angenommen wird.

Dieselben Erwägungen sind richtungweisend auch für die Bemessung der Höhe des Anspruchs. Die Antragsteller selbst haben vom Umfang und Wert des dem Erblasser entzogenen Hausrats keine Kenntnis. Die Angaben der Zeugen vermitteln einen allgemeinen Eindruck eines gut-bürgerlichen Haushalts mit wertvollen Einzelteilen aus altem Familienbesitz, der für eine überschlägliche Schätzung durch den Sachverständigen ausreicht. Bei der Bemessung des Wiederbeschaffungswertes per 1. April 1956 hat sich das Gericht der Bewertung durch den Sachverständigen Pötel hinsichtlich der Einrichtungsgegenstände, des Silbers, der Teppiche und Gemälde angeschlossen. Die Bewertung entspricht der in anderen, vergleichbaren Verfahren vorgenommenen.

Die Bibliothek und die von dem Zeugen Dr. Frensdorf erwähnte Zeichnungssammlung müssen durch Fachgutachter beurteilt werden. Die Entscheidung über sich daraus ergebende etwaige weitergehende Ansprüche bleiben dem endgültigen Beschluß vorbehalten, ebenso die Kostenentscheidung.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit dieses Beschlusses erfolgt nach Art. 68 I USMilRegO Nr. 59.

Beutler

Denecke

Für die Auffertigung:

als Urkundbesitzer des Geschäftsstelle des Landgerichts

